

111. Muß die Zustellung eines Schriftsatzes, die nach Ablauf der Notfrist noch nach Maßgabe des § 207 Abs. 2 C.P.O. u. F. wirken soll, notwendig durch den Gerichtsschreiber vermittelt sein?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 14. Mai 1900 i. S. Fl. (Bekl.) w. R. (Kl.).
Rep. VI. 138/00.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Gründe:

... „Es handelt sich darum, daß der Anwalt des Beklagten nach Maßgabe des § 166 Abs. 2 und des § 168 C.P.O. für die Zustellung der Berufungsschrift die Vermittelung des Gerichtsschreibers in Anspruch genommen hat, daß dieser sodann, nachdem die Terminbestimmung in die Berufungsschrift eingerückt war, die Zustellung der am Tage vorher durch den Anwalt beglaubigten Abschrift der letzteren, ohne daß nachträglich auch die darauf befindliche Abschrift der Terminsnote beglaubigt gewesen wäre, vermittelt hat, und daß zwar nach Ablauf der Berufungsfrist, aber innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 207 Abs. 2 C.P.O. eine nochmalige Zustellung der Berufungsschrift, nunmehr mittels einer vollständig, auch in Ansehung der Terminsnote, beglaubigten Abschrift von Anwalt zu Anwalt, stattgefunden hat. Das Kammergericht hat beide Zustellungen für ungültig und daher die Berufung für unzulässig erklärt. Ob dem in betreff der ersten Zustellung beizutreten wäre, kann dahingestellt bleiben; denn der zweiten Zustellung ist jedenfalls mit Unrecht die rechtliche Wirkung abgesprochen worden.

Das Berufungsgericht hat dies deswegen gethan, weil eine Zustellung, die nach Ablauf der Berufungsfrist noch nach Maßgabe des § 207 Abs. 2 C.P.O. wirken solle, notwendig durch den Gerichtsschreiber vermittelt sein müsse. Diese Ansicht ist rechtsirrig; vielmehr ist anzunehmen, daß, wenn einmal die Vermittelung des Gerichtsschreibers zur Bewirkung der Zustellung einer Rechtsmittelschrift in Anspruch genommen ist, dann jede im allgemeinen ordnungsmäßige Art der Zustellung ausreicht, um innerhalb der zwei Wochen seit der Einreichung beim Gerichtsschreiber noch die Notfrist des Rechtsmittels zu wahren. Diese Auffassung entspricht zunächst dem Wortlaute des

Gesetzes; denn es wird dort nicht vorausgesetzt, daß die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers erfolgt, sondern daß sie unter dieser Vermittelung „erfolgen soll“, und im übrigen ist dort nur ganz allgemein von einer „Zustellung“ innerhalb zwei Wochen die Rede. Aber auch ein innerer Grund für eine solche Einschränkung, wie das Kammergericht sie für dem Gesetze entsprechend erachtet, wäre nicht zu entdecken; vielmehr geht der Zweck der betreffenden Bestimmung offenbar dahin, für den Fall, daß die Rechtsmittelschrift überhaupt innerhalb der Notfrist beim Gerichtsschreiber eingereicht wird, die Wahrung der Frist möglichst zu erleichtern.

So auch *Gaupp-Stein*, *Civilprozeßordnung* (Ausfl. 4) Bd. 1 S. 442, Bem. III zu § 207.

Aus diesen Gründen erschien die Berufung als rechtzeitig eingelegt, und es mußte daher das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die vorige Instanz zurückverwiesen werden.“